

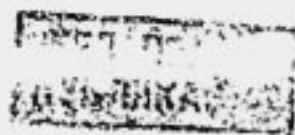
SCHIEDSGERICHTSSACHE

-ZWISCHEN

LENA GOLDFIELDS CO.LTD.

und der

REGIERUNG DER U.S.S.R.



gemäss

Artikel 90 des von den Parteien  
abgeschlossenen Concessionsvertrages.

datiert vom 14. November 1925

URTEIL

DES

SCHIEDSGERICHTS.

Y 12 13

1. Dies ist der Spruch eines Schiedsgerichts zwischen der Lena Goldfields Ltd., einer 1908 in Grossbritannien eingetragene Gesellschaft als Klägerin und Widerbeklagte und der Regierung der U.S.S.R. als Beklagte und Widerklägerin. Der besseren Verständlichkeit halber wird die Klägerin und Widerbeklagte im Folgenden als Lena und die Beklagte und Widerklägerin als Regierung bezeichnet.
2. Die Schiedsgerichtsverhandlung beruht auf einem Konzessionsvertrage. Der Vertrag ist für beide Parteien am 14. November 1925 ordnungsgemäss unterzeichnet, jedoch ist durch Artikel 94 dieses Kauftrages vereinbart, den 18. August 1925 als den Tag anzusehen, dem der Vertrag in Kraft trat. An letzterem Tage war Lena davon unterrichtet worden, dass die Regierung den von den Parteien zum 30. April 1925 gezeichneten Vorvertrag ratifiziert habe. Für die Regierung zeichneten F. Djerjinski, Vorsitzender des Obersten Volkswirtschaftsrates der U.S.S.R. mit spezieller Vollmacht des Rates der Volkskommissionen der U.S.S.R., und M. Litwinoff, der stellvertretende Volkskommissar für fremde Angelegenheiten mit ähnlicher Vollmacht.
3. Eine Abschrift dieses Vertrages und seiner 13 Anhänge ist als Beilage 1 diesem Spruche beigelegt. (Siehe Art. 90 Abschnitt 1, das auf die Anfänge als Teile des Vertrages Bezug nimmt.)
4. Lena hatte bereits Beziehungen zu Russland vor der Novemberrevolution 1917, durch welche die jetzige Regierung zur Macht kam und zwar der Art, dass durch bestimmte britische und russische Gesellschaften, die sie damals oder später kontrollierte, Lagerstätten in genau den Gebieten ausgebeutet wurden, die 1925 Gegenstand des gegenwärtigen Konzessionsvertrages wurden.
5. Art. 90 des Konzessionsvertrages, der die Schiedsgerichtsklausel enthält, lautet folgendermassen:
  - 1) Sämtliche Streitigkeiten und Missverständnisse, die anlässlich der Auslegung oder Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages und sämtlicher Beilagen entstehen, werden, auf Antrag einer jeden der Parteien, durch Schiedsgericht ge-

5/1/36  
X/T

- 2) Das Schiedsgericht soll aus 3 (drei) Mitgliedern bestehen, von denen das eine von der Regierung, das andere von Lena und das dritte - der Obmann des Schiedsgerichts - durch die Parteien nach gegenseitigem Uebereinkommen erwählt werden.
- 3) Sollte ein solches Uebereinkommen binnen 30 (dreissig) Tagen, gerechnet vom Tage, wo die beklagte Partei eine schriftliche Ladung vor das Schiedsgericht, mit einer Darlegung der streitigen Fragen und mit Angabe des durch die klagende Partei ernannten Mitgliedes des Schiedsgerichts, eingesandt, nicht zustande kommen, so wird die Regierung binnen 2 (zwei) wöchentlichen Frist 6 (sechs) Kandidaten aus der Zahl der Professoren der Freiburger Bergakademie oder der Königlichen Technischen Hochschule in Stockholm nennen, aus deren Zahl die Lena binnen einer 2 (zwei) wöchentlichen Frist einen zu wählen hat, der der Obmann des Schiedsgerichts wird.
- 4) (Unerheblich).
- 5) (Unerheblich).
- 6) Sollte eine der Parteien, nachdem sie vom Obmann eine Vorladung mit Angabe des Tages und des Ortes der ersten Sitzung erhalten hat, ohne dass unüberwindliche Hindernisse vorliegen, ihren Schiedsrichter nicht senden, oder sollte letzterer die Teilnahme an dem Schiedsgericht verweigern, so wird auf Ersuchen der anderen Partei die streitige Frage durch den Obmann und das andere Mitglied des Schiedsgerichts entschieden, unter der Bedingung, dass diese Entscheidung einstimmig ist.
- 7) Das Schiedsgericht ernennt einen ständigen Sekretär, der die Protokolle sämtlicher Sitzungen des Schiedsgerichts führt. Die Honorare des Obmanns und des Sekretärs des Schiedsgerichts sowie die Unkosten des letzteren werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen. Jede Partei bezahlt das Honorar ihres Schiedsrichters, die Ausgaben des letzteren, sowie ihre eigenen, im Zusammenhange mit der Verhandlung vor dem Schiedsgericht gemachten Ausgaben.
- 8) Die der Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegenden Fragen werden in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Gerichts unterbreitet, und die Partei, die den Streit dem Schiedsgericht übergibt, wird der anderen Partei eine Abschr ihres Antrages an das Schiedsgericht einhändigen. Der Obmann bestimmt den Ort und die Zeit der ersten Sitzung des Schiedsgerichts.
- 9) Sowohl der Obmann, wie das Schiedsgericht werden bei der Bestimmung des Tages und des Ortes der Sitzung des Gerichts in Betracht ziehen:
  - I.) eine vernünftigerweise erforderliche Frist für jede der Parteien, damit sie sich für die Abreise vorbereiten und rechtzeitig an dem festgestellten Ort ankommen kann
  - II.) die Erreichbarkeit des festgesetzten Ortes für diese oder jene Partei in der für die Ankunft bestimmten Frist
- 10) Zugleich hat die Partei, die durch ein unüberwindbares Hindernis verhindert worden ist, ihr Mitglied des Gerichtes oder ihren Vertreter rechtzeitig nach dem ihr angezeigten Orte zu entsenden, alle Massnahmen zu treffen, um den Obmann oder das Schiedsgericht rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

die Sitzung bei Nichterscheinen des von der einen oder der anderen Partei ernannten Mitgliedes zu eröffnen beschliessen, über diese Frage einen besonderen Beschluss zu fassen.

- 12) Das Schiedsgericht soll das volle Recht haben, künftighin Ort und Zeit seiner Sitzungen, sowie die Methoden und die Ordnung des Gerichtsverfahrens zu bestimmen. Jede Partei ist verpflichtet, dem Schiedsgericht auf die Art und Weise und innerhalb der Frist, die das Schiedsgericht bestimmt, alle nötige Information über die streitige Angelegenheit vorzulegen, die sie, alle etwaigen Erwägungen von staatlicher Wichtigkeit in Betracht ziehend, vorzubringen vermag und vorzubringen in der Lage ist.
- 13) Die Entscheidungen des Gerichts werden in allen Fällen in schriftlicher Form abgefasst und eine Abschrift eines jeden Schiedsspruches wird unverzüglich an die Parteien gesandt. Jeder Schiedsspruch, beschlossen durch die Mehrheit seiner Mitglieder, ist endgültig und für die Parteien bindend, und wird unverzüglich vollstreckt.
- 14) Sollte das Schiedsgericht eine Entscheidung treffen, die eine der beiden Parteien verpflichtet, irgend etwas zu tun oder etwas zu unterlassen, so wird das Schiedsgericht gleichzeitig entscheiden und die betreffende Partei im Voraus davon unterrichten, welche Folgen für die Partei die Nichterfüllung seiner Entscheidung nach sich zieht, und zwar wird das Schiedsgericht für diesen Fall ~~festsetzen~~ entweder eine bestimmte Geldstrafe zu Gunsten der anderen Partei festsetzen oder der anderen Partei das Recht, das Versäumte für Rechnung der schuldigen Partei auszuführen, einräumen, oder es beschliesst, dass der Vertrag aufzulösen ist, letzteres im Falle eines Gesuches der klagenden Partei.

*Das Gericht hat die Absätze bequemlichkeitshalber numeriert.*  
6. Im Absatz 1) des Art.90 vereinbarten die Parteien, dass sie jed Art von Streit oder Missverständnis hinsichtlich Auslegung oder Erfüllung des Vertrages einem Schiedsgericht unterbreiten wollten. Jede Partei war ohne Zustimmung der anderen zur Anrufung eines Schiedsgerichts berechtigt.

Im Laufe der Schiedsgerichtsverhandlung ist zur Zufriedenheit des Gerichts bewiesen worden, dass Lens den Konzessionsvertrag überhaupt nicht ohne diese Schiedsgerichtsklausel und die vorhergehende Klausel (Art.87) abgeschlossen haben würde. In der vorhergehenden Klausel ist vereinbart, dass "die Parteien ihre aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Beziehungen auf die Grundsätze von Wohlwollen, Treu und Glauben, wie auch auf eine vernünftige Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gründen."

7. Das Gericht wurde von beiden Parteien durch Schriftwechsel im Februar und März 1930 ordnungsgemäss aufgestellt. Die diesbezüglichen Dokumente sind in Abschrift als Beilage 2) beigelegt.

8. Durch Annahme des Schiedsrichteramtes waren die Mitglieder des Gerichts verpflichtet, das Schiedsgericht durchzuführen. Die Bestimmung der Streitpunkte, sowie des ~~Rahmens~~ der Zuständigkeit des Gerichts sind in 3 Telegrammen enthalten, die als Beilage 2 beigelegt sind. Einzelheiten der Klage haben die Parteien nach Art. 90, Abs. 8 nach eigenem Ermessen oder auf Anordnung des Gerichts durch schriftliche Ausführungen, oder durch mündliche Erklärungen und Beweismittel zu geben. Bei weitem die wichtigsten Streitpunkte waren: (a) Lenas Behauptung, die Regierung habe "für Lena ungebührliche Schwierigkeiten, und Einmischungen geschaffen und es ihr damit praktisch unmöglich gemacht, ihrerseits den Konzessionsvertrag zu erfüllen, sie habe die Ausführung des Konzessionsvertrages und den Genuss der durch ihn gewährten Vorrechte und Vergünstigungen verhindert", und (b) Lenas daraus folgender Anspruch auf Festsetzung einer Entschädigung, die Lena von der Regierung zu erlangen hat. Gewisse andere Ansprüche, die Lena in ihrer Klageschrift vorbringt, werden im Par. 13 dieses Spruches erwähnt.

Die Regierung stimmte in ihrer Antwort vom 25. Februar 1930 ohne Vorbehalt zu, dass diese beiden von Lena erhobenen Hauptansprüche einem Schiedsgericht unterbreitet würden. Zudem erhob sie in dieser Antwort und in ihrem Telegramm vom 1. März Verteidigung und Widerklage gegen weitere Ansprüche. Diese schlossen die Behauptung ein, Lena habe Vertragsverletzung begangen durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in bezug auf Zahlung von Abgaben, in bezug auf das Produktionsprogramm und in bezug auf die zu investierenden Summen, wie es verschiedene Paragraphen des Konzessionsvertrages verlangen, Vertragsverletzung auf die sich die Regierung, wie anzunehmen ist, bei ihrer Verteidigung gegen Lenas Hauptanspruch stützen wollte. Aber in keinem Telegramm erwähnte die Regierung die Bestimmungen des Art. 86, der die Auflösung des Konzessionsvertrages durch das Schiedsgericht für den Fall vorsieht, dass Lena erweislich



"durch eigenes Verschulden" ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Abgaben, Produktion und Ausgaben nicht erfüllt hat. Da die Regierung an der Schiedsgerichtsverhandlung weiterhin nicht teilnahm, wurden die erwähnten Behauptungen der Regierung nicht weiter verfolgt.

9. Durch das gemeinsam unterzeichnete Telegramm vom 27. April 1930 an den Obmann, beantragten beide Parteien die erste Sitzung des Gerichts auf den 9. Mai 1930 anzuberaumen, und der Obmann setzte die erste Sitzung ~~am~~ entsprechend an. Die massgebenden Telegramme werden als Beilage 3 diesem Urteil beigelegt.
10. In zwei Telegrammen, vom Vorsitzenden des Konzessions-Komitees an den Obmann des Schiedsgerichts und an Lena, stellte die Regierung die Behauptung auf, Lena habe den Konzessionsvertrag aufgelöst durch die Mitteilung, sie übernehme weiterhin keine Verantwortung, dann durch die Verweigerung weiterer Finanzierung und durch Zurückziehung der Vollmachten ihrer Vertreter. Die Regierung erklärte ferner, sie stehe deshalb auf dem Standpunkt, das Schiedsgericht habe aufgehört zu bestehen. Auf Anfrage des Obmanns des Schiedsgerichts erwiderte Lena, ihr Standpunkt sei, dass das Schiedsgericht rechtmässig und vollständig konstituiert sei, sie erklärte, am 9. Mai zum Schiedsgericht zu erscheinen. Die oben erwähnten und andere massgebenden Telegramme werden als Beilage 4 diesem Urteil beigelegt.
11. Am 9. Mai wurde die erste Sitzung ordnungsgemäss abgehalten, obwohl weder die Regierung noch ihr Schiedsrichter erschienen. In Erwiderung auf die obenerwähnte Behauptung der Regierung stellte sich Lenas Anwalt auf den Standpunkt, der Konzessionsvertrag bestehe notwendigerweise solange weiter, bis er durch ein Gericht nach Art. 86 formell aufgelöst werde; er führte aus, Lenas Anspruch, der in dem ein Schiedsgericht verlangenden Telegramm vom 12. Februar 1930 enthalten sei, habe den Inhalt, dass die Regierung durch ihr Verhalten die Ausführung des Konzessionsvertrages in vertragswidriger Weise unmöglich gemacht habe; und

*J. W. K.*  
*K. C.*

er stellte der Entscheidung des Gerichts anheim, dass, wenn es Lena gelingt, ihre Behauptung zur Zufriedenheit des Gerichts zu beweisen, dass dann, und nicht eher, das Gericht den Konzessionsvertrag für aufgelöst erklären möge. Das Gericht entschied, dass der Konzessionsvertrag noch in Kraft sei und dass die Zuständigkeit des Gerichts nach dem klaren Wortlaut des Art. 30, Abs. 6 unberührt geblieben sei. Es befasste sich dann mit den Vorfragen des Verfahrens. Eine Abschrift des Gerichts-Beschlusses wurde ordnungsgemäss an jede Partei gesandt; es ist als Beilage 5 hier beigelegt.

12. Die Regierung blieb indessen bei ihrem Beschlusse, nicht vom Schiedsgericht zu erscheinen, indem sie weiterhin behauptete, Lena habe die von beiden Parteien vereinbarte Zuständigkeitsgrundlage des Gerichts ~~ganzlich~~ zerstört. Diese Behauptung wurde von Lena bestritten. Die massgebenden Telegramme werden als Beilage 6 hier beigelegt.

13. Am 29. Mai reichte Lena ihre Klageschrift ein.

14. Da die Regierung dabei beharrte, das Gericht und das ganze Schiedsverfahren in keiner Weise anzuerkennen, setzte das Gericht auf Antrag von Lena - was nach Gerichtsbeschluss vom 9. Mai zulässig war - die nächste vorbereitende Sitzung auf den 19. Juni an. Man traf an diesem Tage Anordnungen für den Beginn der Hauptverhandlungen am 6. August in London in den Royal Courts of Justice. Eine Abschrift des Beschlusses wurde der Regierung ordnungsgemäss übersandt, sie wird als Beilage 7 hier beigelegt. Das Gericht stellte es der Regierung durch Abs. 5 des erwähnten Beschlusses ausdrücklich frei, zur Verhandlung zu erscheinen, an ihr teilzunehmen, ihr gut dünkende Anträge zu stellen, und um Veränderung der Anordnungen des Gerichts zu bitten, falls sie dies für nötig hält, um ihre Sache wirksam vertreten zu können.

15. Die Regierung machte indessen von der erwähnten Gelegenheit keinen Gebrauch und erschien nicht zur Verhandlung. Das Gericht hatte auf diese Weise nicht den Beistand der Gegenpartei, um die Behauptungen und Beweise Lenas zu prüfen und zu widerlegen.

*10/11/11*

Obwohl die Regierung dem Gericht ihren Beistand verweigerte, bleibt sie doch an ihre Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrage gebunden, besonders an die Bestimmungen des Art. 90. Nach der Schiedsgerichtsklausel des Vertrages (Abs. 12 dieses Artikels) verpflichtete sich jede Partei

"dem Schiedsgericht auf die Art und Weise und innerhalb der Frist, die das Schiedsgericht bestimmt, alle nötigen Informationen über die streitige Angelegenheit vorzulegen, die sie, alle etwaigen Erwägungen von staatlicher Wichtigkeit in Betracht ziehend, vorzubringen vermag und vorzubringen in der Lage ist."

Diese Information konnte das Gericht aus den erwähnten Gründen nicht unmittelbar von der Regierung erhalten. Um die Wahrheit über die ihm unterbreiteten Ansprüche festzustellen, war das Gericht gezwungen, die besten verfügbaren Beweise für verschiedene Tatsachen und Urkunden zuzulassen, wenn Lena keinen Beweis ersten Grades vorführen konnte, da die Urkunden oder Zeugen in Russland waren und bei der Verhandlung nicht verfügbar waren. Das Gericht sieht es nach der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass die Regierung nicht gewillt war, beim Vorbringen der Beweise mitzuarbeiten, zumal die Gesellschaft weder Personen noch Urkunden aus Russland zum Gericht herausbringen konnte.

16. Der Konzessionsvertrag gewährte Lena im Art. 1 ausschliessliche Rechte auf bergbauliche Unternehmungen in gewissen grossen Gebieten. Dazu kam nach Art. 2 das Recht, Mineralien zu suchen in Uebereinstimmung mit dem Berggesetz von 1923 im ganzen Gebiet der U.S.S.R.- Ferner erhielt Lena nach demselben Artikel im ersten und dritten der unten genannten Bezirke ein Ausnahmsrecht, neue Gebiete zu prospektieren und der Konzession hinzuzufügen, ohne in gewissen Punkten an das erwähnte Berggesetz gebunden zu sein.

Die Gebiete, über die Art. 1 Bergbaurechte gewährte, waren folgende:



1). Der Lensk-Vitimsk Bergwerksbezirk, der 15,000-20,000 Quadratkilometer (= über 7000 Quadratmeilen) umfasst und etwa 1000 km nordöstlich des Baikalsees in Ost-Sibirien liegt,

2). Die Sissertski und Revdinski Bezirke im Ural, die etwa 4000 Quadratkilometer (= 1500 Quadratmeilen) umfassen,

3). Die Zmeinogorski und Zirianovski Gebiete im Altai, die 30,000 Quadratkilometer (= 12,000 Quadratmeilen) umfassen.

Von diesen Konzessionen enthält Nr.1 hauptsächlich Gold, und zwar befinden sich reichhaltige Lager in und unter dem alluvialen Schotter. Nr.2 enthält hauptsächlich Eisenerz und Kupfererz mit geringem Gehalt an Edelmetallen. Nr.3 enthält hauptsächlich komplexe Kupfer-, Blei- und Zinkerze mit geringem Gehalt an Edelmetallen. (Eine Karte, welche die Lage der Felder zeigt, liegt bei.)

Für die Hütten der Gesellschaft im Altai und im Ural gewährte Art.1 der Gesellschaft das Recht zur Ausbeute von Kohlenbergwerken/und im Egorshinsk Anthrazitgebiet östlich vom Ural. Die Liste der Pläne der zu übertragenden Kohlenbergwerke sollte eine gemeinsame Kommission vor dem 19. Februar 1926 aufstellen. (Art.1, Abs.4 und 5, und Anmerkung 1-4).

Zudem wurden wertvolle Rechte innerhalb und ausserhalb des Konzessionsgebietes für Holzgewinnung, Wasserkraftausnutzung, landwirtschaftlichen Betrieb, Bauplätze u.s.w. auf Lena übertragen (Art.3 - 9.)

17. Die Dauer dieser Konzessionen betrug für Lena-Vitim 30 Jahre, für alle übrigen, im Konzessionsvertrage vorgesehene Unternehmungen 50 Jahre, gerechnet vom 18. August 1925 an (Art.13), mit gewissen Einschränkungen, die jetzt nicht wesentlich sind. Sämtliche damals im Betriebe befindlichen Unternehmungen waren als arbeitende Betriebe mit allen Einrichtungen, Vorräten u.s.w. zu übertragen (Art.11 und Anmerkung zu Art.92 des Vorvertrages, was im Anhang 1 gegenüber Art.92 des Konzessionsvertrages eingefügt ist). Die Uebertragung hatte innerhalb dreier Monate vom

*Handwritten signature/initials*

18. August 1925 ab zu erfolgen; d.h. sie hatte am 19. November 1925, 5 Tage nach der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages zu geschehen. (Art. 10). (Kohlen- und Anthrazitgruben innerhalb 6 Monate /Art. 1/ ).

18. Andere Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit im Konzessionsvertrage sind die folgenden:

(a) Lena hatte die gesamte Konzession mit der grössten Sorgfalt und nach den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik zu entwickeln. (Art. 37).

(b) Lena verpflichtete sich zu gewissen Mindestleistungen bezüglich Ausbau und Produktion (Art. 39 - 49.) Lena musste u.a. während der ersten 7 Konzessionsjahre 22 Millionen Rubel für den Ausbau investieren (Art. 38); es musste gewisse Staatsabgaben als Bruchteile der Produktion zahlen (Art. 50-58, 60-62) und gewisse Zahlungen für Guld und Boden und Holz leisten (Art. 64); es musste Steuern auf dem Fusse der Gleichberechtigung mit Regierungsunternehmungen, abgesehen von gewissen Ausnahmen, zahlen, (Art. 50-59, 60-62), und verschiedene andere Zahlungen leisten.

(c) Unter gewissen Beschränkungen und Vorbehalten, die für die in diesem Absatze enthaltenen allgemeinen Darlegungen nicht erheblich sind, erhielt Lena sehr ausgedehnte Rechte zur Ausnutzung der Konzession (Art. 14), es erhielt die Freiheit auf den Märkten der U.S.S.R. zu kaufen und zu verkaufen (Art. 18 und 20), zu importieren (ohne Einfuhrabgabe für 7 Jahre) (Art. 17), zu exportieren (ohne Lizenzgebühr, sie war aber gewissen Vorkaufsrechten der Regierung unterworfen) (Art. 21), zu befördern, (Art. 22-25), zudem erhielt Lena allgemein vollständige Freiheit, Verträge für alle Geschäftszwecke abzuschliessen (s. Art. 15, 16, 28 und 29, der mit Anh. 13 besonders wichtig hinsichtlich Finanzierung, Bank- und Wechselgebahrung ist, und Art. 30 und 31).

(d) alle Zahlungen waren in englischen Pfunden Sterling oder U.S.A. Dollars zu berechnen und auszuführen (Art. 81).

*Handwritten signature or initials*

(e) Die Regierung unternahm die Verantwortung für alle Verluste, die infolge Verletzung des Konzessionsvertrages durch Organisationen der Zentral- oder Lokal-Behörde, oder durch gesetzwidrige Handlungen dieser Organisationen entstehen konnten (Art.80). Das Gericht stellt fest, dass die Gewerkschaften und die verschiedenen Arbeitsbehörden nach dem Sowjet-Recht solche "Organisationen" sind.

(f) Lena <sup>a</sup> hätte die Erlaubnis, russische und ausländische Angestellte und Arbeiter unter bestimmten im Art.70-74 niedergelegten Bedingungen zu beschäftigen. Eine dieser Bedingungen sagt, dass Lenas Angestellte und Arbeiter dieselben Rechte genießen sollen, wie sie den Angestellten und Arbeitern der Regierungsunternehmungen zukommen (Art.71), eine andere, dass Lena alle Arbeitsgesetze beachten soll (Art.70 & 73), eine dritte, dass die Komitès der Gewerkschaften kein Recht haben, sich in die verwaltende, wirtschaftliche Tätigkeit Lenas einzumischen (Art.71)

(g) Die Regierung verpflichtete sich, genügend polizeilichen und militärischen Schutz zu verschaffen, um die Sicherheit von Lenas gesamtem Eigentum und insbesondere die sichere Erzeugung der Edelmetalle zu gewährleisten. (Art.35).

(h) Lena verpflichtete sich, der Regierung vollständige Information über alle Erkundungsarbeit zu geben und ihr das Recht zu gewähren, an dieser Arbeit teilzunehmen - zweifellos um der Regierung vollständige Kenntnis des von der Gesellschaft entdeckten Mineralreichtums zu geben (Art.67), aber keine Regierungsbehörde, weder die zentrale, noch eine örtliche, sollte ein Recht haben, die geldlichen oder kaufmännischen Handlungen der Gesellschaft zu prüfen, und Lena sollte nicht verpflichtet sein, irgend jemand zuzulassen zur Prüfung oder augenblicklichen Information der Mittel, die von ihr oder ihren U<sub>n</sub>ternehmungen zur Erlangung, Bearbeitung oder Behandlung der verschiedenen Metalle oder Mineralien oder irgendwelcher Hilfsprodukte angewendet werden, und ebenso wenig über die Pläne, Zeichnungen und andere Data von

14 MS  
15

Einfluss auf Lenas Handlungen haben würde".(Art.68).

(i) Lena hatte sich aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebung zu unterwerfen, doch galt die ausserordentlich wichtig Einschränkung "soweit keine besonderen Bedingungen in diesem Vertrage vorgesehen sind" (Art.75); und die Regierung verpflichtete sich, keine Aenderung des Vertrages durch Verordnung, Verfügung oder einen anderen einseitigen Akt vorzunehmen, ausser mit Lenas Zustimmung. Das Ergebnis der Artikel 75 und 76 war, dass Lenas gesetzliche Lage vollständig geschützt war. Sie verhinderten, dass die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien nach dem Vertrage durch irgend einen gesetzgebenden, ausführenden oder fiskalischen Akt der Regierung, oder durch eine Handlung örtlicher Behörden oder Gewerkschaften verändert würden.

(j) Ein allgemeiner Gedanke, der aus dem Vertrage hervorgeht, ist, dass Lena, obwohl sie ein kapitalistisches Unternehmen war, "meistbegünstigte" Behandlung im Vergleich mit kaufmännischen Regierungsunternehmungen geniessen sollte, und nicht dafür bestraft werden sollte, dass sie in einem sozialistischen Staate kapitalistisch war.

13. Im Jahre 1925, als Lena die Konzession abschloss, war es die Politik der russischen Regierung, kaufmännische und industrielle Unternehmungen, die als sogenannte kapitalistische Betriebe nach gewöhnlichen individualistischen Grundsätzen geleitet werden, zu ermutigen, nach Russland zu kommen, um die Entwicklung der Industrie und die Beschäftigung in der U.S.S.R. zu fördern. Dies wurde damals "die neue Wirtschaftspolitik" genannt. Lena war ein Betrieb dieser Art. Das Gericht sieht es als Tatsache an, dass die Gesellschaft, wenn diese Politik fortgesetzt worden wäre, un wenn der Konzessionsvertrag von der Regierung in seiner wahren Bedeutung ausgeführt wäre - was inter alia die Fortsetzung jener Politik in sich schloss, wenigstens Lena gegenüber, dass dann die Gesellschaft bis heute keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet wäre, dass sie Kredit gehabt hätte, um jeden nötigen

15 ~~11/17~~

finanziellen Beistand von den grossen Geldzentralen der Welt zu erhalten, und dass sie schon jetzt zu grosser Blüte gelangt wäre.

Trotz dieser Lage und trotz vieler Verletzungen des Konzessionsvertrages durch die Regierung, was der Gesellschaft grosse Schwierigkeiten bei der Erfüllung und dem Genusse des Konzessionsvertrages bereitete, gelang es Lena, in den ersten drei Konzessionsjahren Reingewinne in Höhe von £251,000, £117,000 und £391,000 zu erzielen.

Über im Herbst 1927 wurde eine ganz andere Politik von der Regierung eingeschlagen - der sogenannte "Fünf-Jahre-Plan" - der die Entwicklung der USSR und aller ihrer Industrien, ihres Handels, ihres Bankwesens, ihrer Landwirtschaft, ihres Verkehrswesens, und tatsächlich ihres ganzen wirtschaftlichen Lebens auf rein kommunistische Grundsätze basierte und einen erbitterten Klassenkampf gegen kapitalistische Unternehmen und Personen, die mit einem solchen Unternehmen im Zusammenhang stehen, mit sich brachte. Mit dem "Fünf-Jahre-Plan" war ein kapitalistischer Konzern wie Lena, die ihre Unternehmungen nur nach gewöhnlichen kaufmännischen und individualistischen Grundsätzen leitete, in keiner Weise in Einklang zu bringen, wie sehr sie auch den Gesetzen der USSR gehorsam sein mochte, oder wie rein kaufmännisch und unpolitisch ihr Verhalten auch sein mochte, was das Gericht bei Lena als Tatsache ansieht. Der Fünf-Jahr-Plan brachte Lena in eine Stellung im kommunistischen Staate, in der sie feindliche Kritik besonders ausgesetzt war. In wachsendem Masse wurde Lena von der amtlichen Sovjetpresse in den letzten 12 Monaten entsprechend angegriffen. Eine nicht weniger unvermeidliche Folge war es, dass auch das kommunistische Publikum der USSR Lena als kapitalistischen Aussenseiter ansah. Dieser vollständige Umschwung der amtlichen Politik gegen Lena im Jahre 1927, verglichen mit 1925, bedeutete, notwendigerweise, wenn man die Vertragsbestimmungen in Betracht zieht, die Verletzung vieler der ausdrücklichen und grundlegenden Bestimmungen des Konzessions-



~~10~~ <sup>VPR</sup>  
11

vertrages durch die Regierung. Offene Märkte hörten auf, zu bestehen. Die Regierung wurde der einzige Käufer der Produktion der Gesellschaft; die Regierung wurde der einzige Verkäufer der von der Gesellschaft benötigten Dinge, die unter anderem alle ihre Angestellten und Arbeiter zu ernähren und zu kleiden hatte. Schwierigkeiten mit Arbeits-Organisationen und Behörden hörten nicht auf und wurden übermächtig. Lenas Arbeiter wurden, wie der Anwalt sagte, zu Parias gestempelt. Bank- und Wechselmöglichkeiten wurden versagt. Schwierigkeiten mit Regierungsstellen und örtlichen Behörden vervielfältigten sich intensiv. Das Ende war unvermeidlich; wie es herbeigeführt wurde, wird im späteren Teil dieses Spruches auseinandergesetzt werden.

20. Hinsichtlich der Ansprüche der Regierung gegen Lena, wie sie in den Telegrammen der Regierung, welche die Zustimmung zu dem Schiedsgericht und zu dem unterbreiteten Streitpunkten enthalte (s.Par.8 dieses Spruches) und allgemein hinsichtlich der Frage, wie weit Lena ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, stellt das Gericht fest, dass

(a) Lena innerhalb von  $4\frac{1}{2}$  Jahren von August 1925 an fast  $3\frac{1}{2}$  Millionen Pfund Sterling in Bergwerken und anderen Betrieben investiert hat. Sie war nach Art.38,47, 48 und 49 verpflichtet, zu diesem Zwecke in den ersten 7 Jahren 22,000.000 Rubel zu investieren, was nach der amtlichen Rubelbewertung der Regierung etwa  $2\frac{1}{2}$  Millionen £ ist. Sie gab also schon  $2\frac{1}{2}$  Jahre früher  $1\frac{1}{2}$  Millionen £ mehr aus als der Vertrag verlangte.

(b) Lena die Verpflichtungen des Art.37 mit ausserordentlichem Erfolge erfüllte. Der Artikel verlangte, dass nach modernsten Methoden und Erfahrungen die Werke entwickelt und gekitert würden. Lena holte den allerbesten Rat für jeden Teil der vielen schwierigen technischen Fragen ein, die zu lösen waren, sie handelte mit Ueberlegung setzte die Entscheidung ihrer Berater sofort in die T

um, indem sie die besten und modernsten Maschinen ohne Säumen bestellte und aufstellte.

- (c) Lena nicht nur der Regierung vollständige Auskünfte gab über ihre Erkundungsarbeit, wie sie durch Art.67 verlangt wurden. Darüber hinaus gab sie aus eigenem Antriebe freiwillig vollständige Auskünfte über ihre Erzbehandlungsprozesse, obwohl nach ihrer Ansicht der Art.68 erlaubte, die Prozesse nach Belieben gehen zu halten. Sie ermöglichte es so der Regierung, in den regierungseigenen metallurgischen Werken grosse Vorräte ähnlichen Erzes in der USSR auszunutzen, die nicht in der Konzession der Gesellschaft liegen.
- (d) Lena im allgemeinen ihre Verpflichtungen nach dem Konzessionsvertrage ausführte ausser insoweit, wie sie unmittelbar oder mittelbar daran gehindert wurde
- (I) durch die Regierung oder untergeordnete Behörden, für deren Handlungen und Verfehlungen die Regierung im Konzessionsvertrage die Verantwortung übernommen hatte (Art.80), oder
  - (II) durch höhere Gewalt.(Art.83).

Abgesehen davon, dass die Regierung nicht vor Gericht erschien um ihre Ansprüche zu erläutern, und mit Beweis zu belegen, und dass sie deshalb zurückgewiesen werden mussten, ist das Gericht überzeugt, dass wenn die Regierung ihre Sache vorgebracht und bewiesen hätte, -was für Schadenersatzansprüche dann auch immer vorgebracht wären - dass sie dann wettgemacht wären dadurch, dass der Betrag, den die Regierung Lena schuldet, so niedrig angesetzt wurde. Das Gericht weist deshalb die Ansprüche der Regierung gegen Lena zurück.

21. Es besteht eine Beschuldigung der Regierung gegen Lena, die zwar in den im letzten Absatze erwähnten Telegrammen nicht enthalten ist, deren Behandlung das Gericht aber für seine Pflicht hält. In den Telegrammen vom 5.Mai 1930 an den Obmann des

18/5/46

Schiedsgerichts und an Lena in London, in denen die Regierung behauptet, der Konzessionsvertrag sei durch Lena aufgelöst und das Schiedsgericht habe aufgehört zu bestehen, wie in Absatz 10 dieses Spruches ausgeführt ist, bezog sich die Regierung auf das, was sie als "Lenas Weigerung, ihre Unternehmungen weiterhin zu finanzieren" bezeichnete. Sie behauptete in verschiedenen kürzlich von ihr in ihrer Presse veröffentlichten Artikeln, die dem Gericht als Beweis vorgelegt wurden, die Gesellschaft sei dafür allein verantwortlich. Obwohl dieser Streitpunkt hinsichtlich der Finanzierung von der Regierung nicht in den Telegrammen angeschnitten war, welche die dem Gericht vorzulegenden Streitpunkte bestimmen, muss das Gericht die Angelegenheit notwendigerweise erwägen, da sie sich auf Lenas Fähigkeit und Willigkeit zur Vertragserfüllung bezieht. In Anbetracht dessen, dass die Regierung vor dem Schiedsgericht nicht erschien hat das Gericht dem Beweismaterial, das die finanzielle Geschichte der Gesellschaft und ihre Beziehungen zur Regierung behandelt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist zu dem Schlusse gelangt, dass die Regierung die Ursache für Lenas finanzielle Schwierigkeiten war. Folgendes sind einige der hauptsächlich mitwirkenden Umstände:

- (a) Die gesamte Goldproduktion Lenas betrug in den 4 $\frac{1}{2}$  Jahren 1844 russische Pud (ein Pud = etwa 16 kg oder 36 lbs avoirdupois), für welche die Regierung die Gesamtmenge kaufte, gemäss Art. 21 des Vertrages nach Londoner Preisen etwa 3 $\frac{1}{2}$  Millionen £ hätte zahlen müssen. Tatsächlich bestand die Regierung unter Verletzung des Konzessionsvertrages darauf, in Rubeln zu zahlen und den Gegenwert des Londoner Preises in Rubeln zu einem von ihr selbst willkürlich ohne Rücksicht auf den internationalen Wert des Rubels festgesetzten Wechselkurse zu 7,45 Rubeln für das Pfund Sterling zu berechnen. Dieser willkürliche

19 15

Kurs nahm für den Rubel einen sehr viel höheren Wert an, als ihn der Rubel tatsächlich seit 1925 durchschnittlich besass. Der wahre Wert kann nicht mit Gewissheit festgestellt werden, da der Rubel an ausländischen Börsen nicht notiert wird und keine Feststellung des Marktpreises von Gold in Russland möglich war. Die Lena durch Art.18 gewährte Handelsfreiheit war betreffs Gold dadurch zunichte gemacht dass die Regierung es jedermann in Russland verbot, Gold zu kaufen, und zwar, wie die Beweisaufnahme zeigte, unter Bedrohung mit Todesstrafe. In der Beweisaufnahme wurde gesagt, dass der Rubel letztthin nicht mehr als 40 auf ein £ wert war, also nur ein Viertel des amtlichen Kurses. Es scheint die Gesellschaft von der Regierung für ihr Gold mindestens 1 Million £ weniger erhalten zu haben als sie nach Verträge hätten erhalten müssen. Aber da die Gesellschaft mit dieser Begründung keinen Schadenersatzanspruch geltend macht, ist es für das Gericht unnötig, in diesem Punkte zu irgend einem genauen Schluss zu kommen.

- (b) Es entstand ein Goldverlust durch Diebstahl, den Lena in ihren Beweismitteln in einer Höhe von 30 bis 40% oder etwa 1 Million £ angab. Dieser Verlust war unzweifelhaft beträchtlich, er wäre viel geringer gewesen, wenn die Regierung ihren Verpflichtungen nach Art.35 und 80 hinsichtlich polizeilichen Schutzes und hinsichtlich der Kontrolle durch örtliche Behörden, deren Pflicht es war, der Gesellschaft zu helfen, nachgekommen wäre.
- (c) Die Regierung versagte Lena zu Unrecht, unter Verletzung von Art.2, wertvolle Flächen des Goldgebietes der Konzession im Lenskoi-Vitimsk Bezirk, nämlich

20/57  
20/59

Kollara und Kitejamacha, die wie die Zeugenaussage ergab, von Lena 1927 entdeckt worden waren und 1928 für Lena zur Bearbeitung hätten verfügbar sein müssen. Diese goldhaltigen Gebiete werden heute von der Regierung ausgebeutet, und die Regierung stellt amtlich fest, dass sie dort im nächsten Jahre 5000 Arbeiter zu beschäftigen gedenkt. Das Gericht kann nicht schätzen, bis zu welchem Betrage die Gesellschaft 1928, 1929 und 1930 dort hätte Gewinne erzielen können, aber sie wären wahrscheinlich beträchtlich gewesen.

- (d) Die Regierung versagte in ähnlicher Weise Gebiete im Ural (Elizavetinsk Eisengruben) und im Altai (Lager von feuerfestem Ton im Hair-Kumin).

Die Elizavetinsk Eisenerzlager lagen gerade ausserhalb des in Art.1 des Konzessionsvertrages erwähnten Sissertskigebietes, berührten aber die Lager innerhalb des Konzessionsgebietes, die die modernen, von der Gesellschaft errichteten Sverdlovsk Hochöfen speisten. Die Gesellschaft war nach Artikel 2 zur Uebernahme berechtigt.

Das Hair-Kumin-Gebiet wurde 1928 von der Regierung als in dem durch Art.1 konzessionierten Altaibezirk eingeschlossen behandelt, jedenfalls hatte die Gesellschaft nach Art.2 Anspruch auf das Gebiet. Es enthielt nach der Zeugenaussage die einzigen Lager von feuerfestem Ton im Altaibezirk und war daher von grosser Wichtigkeit insbesondere zur Herstellung feuerfester Steine für die Hütten. Infolge dieser Beraubung war Lena gezwungen, unter grossen Kosten feuerfeste Steine aus Deutschland einzuführen.

Es ist bemerkenswert, dass das Datum, an dem die Regierung diese beiden sehr wichtigen Rechte Lenas



*Handwritten signature/initials*

endgültig ablehnte, Oktober 1923, war. Elizavetinsky und Hair-Kumin wären ~~wichtige~~ wertvolle Vergrößerungen der Aktiven der Gesellschaft gewesen, und hätten ihre künftigen Gewinne erhöht.

- (e) Die Regierung hinderte Lena nach der Zeugen aussage zu U<sub>n</sub>recht daran, ein reiches Marmorlager zu bearbeiten. Der Marmor war als kalkiges Flussmittel für den Hüttenprozess passend und nötig. Das Lager befand sich innerhalb des Konzessionsgebietes des Art.1 und Lena hatte ein Recht, es zu bearbeiten. Als Folge dieser Beraubung war Lena gezwungen, geringeren Kalkstein mit grösseren Kosten zu kaufen oder zu gewinnen.
- (f) Die Regierung zögerte nicht weniger als 15 Monate, nämlich bis Juni 1927, mit der Uebergabe der Kohlen- und Anthrazitgruben an die Gesellschaft. Die Kohlengruben hätten der Gesellschaft Anfang März 1926 verfügbare sein müssen. Frühzeitige Uebergabe war wichtig, um Verzögerung im Entwurf der Hüttenwerke zu vermeiden, da der Bau der Oefen von der Kohlenart mit abhing.
- (g) Die Regierung brach ihre Verpflichtung, die sich aus Art.71 Abs.1 und Art.80 Abs.2 ergeben, indem sie veranlasste, dass viele Arbeiter und Angestellte Lenas politische Rechte (z.B. Stimmrecht) und Gewerkschaftsrechte verloren, und zudem begann/in 1923 einen Massenkampf gegen alle, welche von Lena beschäftigt waren, weil Lena ein kapitalistisches Unternehmen war.

Durch die eben erwähnten Tatsachen erreichten sie schrittweise, dass Angestellte Lenas, hoch und niedrig, technisch und nicht technisch, in grosser Zahl ihre Stellung aufkündigten. Dies

72/12

fährte zur Desorganisation und es wurde immer schwieriger und schliesslich unmöglich, die nötigen qualifizierten Leute an jenen entlegenen Plätzen zur Weiterarbeit zu bekommen. Diese Haltung der Regierung und "aller Organisationen der zentralen und örtliche Gewalt" (Art.81) einschliesslich der Gewerkschaften und der Arbeitsbehörden, von der niedrigsten bis zur höchsten, die unter Ermutigung der Regierung handelten, gipfelte in einer Haussuchung, die auf Anordnung der Zentralregierung durch die OGPU ("die politische Bundespolizei") in der Nacht des 15. Dezember 1929 durchgeführt wurde.

- (h) Die Haussuchung wurde in jener Nacht zu gleicher Zeit in praktisch ~~beinahe~~ jedem der zahlreichen Betriebe Lenas in ihren weiten Konzessionsgebieten durchgeführt. Diese entlegenen Gebiete waren untereinander weit entfernt, viele waren fern der Eisenbahn. Bodaibo, der Mittelpunkt der Goldkonzession in Ostsibirien, war 4500 Meilen von Moskau entfernt, Haupt-  
der/Mittelpunkt der Altai-Konzession, 2400 Meilen, und Sverdlovsk, der Hauptort der Uralkonzession, war über 1300 Meilen von Moskau entfernt. Etwa 131 Personen, einschliesslich der höchsten Beamten der Gesellschaft, Direktoren, Metallurgen, Elektro-Ingenieure, Grubenvorsteher und Abteilungsvorsteher wurden ergriffen, sie wurden untersucht, und ihre Papiere einschliesslich einer Menge vertraulicher Schriften, wie Pläne, Berichte und Untersuchungsergebnisse, die für die wissenschaftlichen Arbeiten der verschiedenen Werke nötig waren, wurden beschlagnahmt. Etwa 12 dieser Beamten wurden festgehalten und einige wurden im folgenden unter der Anklage einer "gegenrevolutionären Tätigkeit und Spionage" vor dem Sowjetgericht

27 154  
72

in Moskau strafrechtlich verfolgt. Unmittelbar nach der Haussuchung und gleichzeitig mit den darauf folgenden Strafverhandlungen gegen ~~zwei~~ die festgenommenen Personen wurde der Feldzug gegen die Gesellschaft in der amtlichen Presse aggressiver und heftiger. Aber während dieses ganzen Pressfeldzuges wurde von der Regierung in der Korrespondenz niemals irgend eine Beschuldigung wegen "Spionage" oder irgend einer anderen politischen Tätigkeit erhoben, ebensowenig in den zahlreichen Zusammenkünften der Vertreter Lenas mit leitenden Mitgliedern und Beamten der Regierung.

Das natürliche Ergebnis dieses in der Haussuchung und der Verfolgung gipfelnden Feldzuges war, dass der Angestelltenstab und die gesamte Arbeiterschaft Lenas terrorisiert wurden.

Eine örtliche Haussuchung von derselben Art wurde in Sverdlovsk am 4. Februar 1930 ausgeführt. Es wurden 13 Personen in ähnlicher Weise untersucht.

Die Strafverhandlung fand statt, nachdem bereits das Schiedsgericht eingeleitet war. Es ist daher für das Gericht nicht notwendig, hierüber zu diskutieren.

Unnötig ist es auch, die verfassungsmässigen Beziehungen zu erörtern, die nach Sowjetrecht zwischen der Exekutivgewalt und den Justizbehörden, oder zwischen exekutiver Politik und Justiz bestehen. Aber es sei bemerkt, dass sie auf Grundsätzen beruhen, die von denen anderer Staaten vollständig verschieden sind. Die Wirkungen dieser Beziehungen traten nach dem dem Gericht gelieferten Beweismaterial bei den Arbeitsgerichten in Lenskoiegebiet klar hervor, als es sich um Golddiebstähle und Gewerkschaftsfragen handelte. Sow Lenas Angestellte betroffen sind, war in dem dem Gericht vorliegenden <sup>Beweis-</sup> Material nichts enthalten, das vermuten liesse, sie seien der Spionage oder Illoyal

*Handwritten signature and initials: "H" with "WSU" above it and a flourish below.*

tät gegenüber der Regierung schuldig.

- (1) Während des Herbstes 1929, und des Winters 1929/30 traten eine grosse Zahl von Lenas alten Schwierigkeiten verstärkt auf, und viele wurden neu geschaffen, ~~mit~~ teils im Zusammenhange mit Ansprüchen der Gewerkschaften, teils beim Beschaffen von Vorräten - z.B. Korn für Menschen und Pferde - , was akute Arbeits- und Transportschwierigkeiten verursachte. Für dies alles war das Verhalten der Regierung verantwortlich.



Ein Ergebnis der oben beschriebenen Handlungen der Regierung war es, dass Lena wertvoller Kassengelder beraubt wurde, dass der Kredit der Gesellschaft zerstört wurde, und dass die Tätigkeit der Gesellschaft allgemein gelähmt war.

22. Bevor endgültige Schlüsse aus den oben erwähnten Tatsachen gezogen werden, ist es wünschenswert, die gesetzliche Form festzustellen, in der Lenas Anspruch dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wurde. Es wurde von dr. Idelson, dem Anwalt der Lena, zugegeben, dass auf alle inländischen Angelegenheiten in den USSR die sowjetrussischen Gesetze anzuwenden sind, ausser wenn sie durch den Vertrag ausgeschlossen werden, und dass hinsichtlich der Ausführung des Vertrages durch beide Parteien das russische Recht innerhalb der USSR das dem Vertrags eigene Recht wäre, d.h. das Recht, nach dem der Vertrag ausgelegt werden sollte. Aber es wurde behauptet, dass für andere Zwecke allgemeine Rechtsgrundsätze als das "den Verträge eigene Recht" gelten sollten, wie sie in Artikel 38 der Satzungen des Ständigen Gerichtshofes für Internationales Recht im Haag anerkannt sind. Lenas Anwalt führte aus, dass sowohl der Konzessionsvertrag selbst, wie auch der Vertrag vom Juni 1927, durch den die Kohlengruben übertragen wurden, nicht nur durch die Exekutivregierung von Russland, sondern auch durch den stellvertretenden Kommissar für auswärtige Angelegenheiten gezeichnet wurden, und dass manche der Bestimmungen des Ver-

V56  
WS 47

trages mehr für die Anwendung internationaler als nationaler Rechts-Grundsätze geschaffen seien. Insoweit wie sich eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung ergibt, hält das Gericht diesen Standpunkt für richtig.

23. Der Anspruch der Gesellschaft war folgendermassen vorgebracht: Lena macht keinen Schadenersatzanspruch geltend für Vertragsverletzungen, die in der Zeit bis zum endgültigen Anspruch entstanden sind, stützt sich aber auf sie aus geschichtlichen Gründen, und als Antwort auf die verschiedenen Ansprüche der Regierung. Ihr Hauptanspruch ist in zweifacher Weise vorgebracht, vorzugsweise auf die zweite Art. Zuerst Schadenersatz für Vertragsbruch - d.h. Ersatz des gegenwärtigen Wertes der künftigen Gewinne, die durch die Handlungen und Verfehlungen der Regierung verloren gegangen sind. Dann Ersatz des vollen augenblicklichen Wertes des Eigentums der Gesellschaft an die Gesellschaft, durch den die Regierung im Ergebnis "ungerechtfertigt bereichert" sei. Diese zweite Formulierung des Anspruches beruhte auf einem Grundsatz des festländischen, auch russischen Rechtes, der ein Klagerecht auf das, was das französische Recht "Enrichissement sans cause" nennt, gibt; das Klagerecht entsteht, wenn der Beklagte Geld oder Geldeswert des Klägers im Besitze hat auf das er keinen gerechtfertigten Anspruch besitzt. Dies Recht wird in Deutschland unter Paragraph 812 BGB anerkannt und angewandt, es ist auch im schottischen Recht vollständig anerkannt, aber nicht im englischen, obwohl das englische Klagerecht "for money had and received on total failure of consideration" oft zum selben Ergebnis führt. Dieser Grundsatz wurde im britischen Oberhaus in dem schottischen Falle *Cantiare San Rocco S.A. gegen Clyde Shipbuilding Company*, 1924 appeal Cases, Seite 226 erörtert und anerkannt. Lenas Anwalt behauptete, die Regierung sei tatsächlich, gegenwärtig und in Zukunft, für den ganzen Rest der Konzessionszeit



157 26 4

(25 Jahre für Lenas Goldgebiet und 45 Jahre für Lenas andere Gebiete) im Besitze von Lenas wertvollem Eigentum, in das Lena 3½ Millionen £ investiert habe, und aus dem Lena, wenn die Regierung ihren Vertrag befolgt hätte, grosse Gewinne zu ziehen hoffen konnte., und dass die Regierung, da sie Lena zu Unrecht aus Russland vertrieben habe, keinen "berechtigten Grund für ihre Bereicherung" zeigen könne.

24. Die Frage nach dem "berechtigten Grunde" ist also erheblich und es ist wesentlich, zu erwägen, was charakteristisch war bei den Handlungen, die die Regierung nach Feststellung des Gerichtes beging. Für diese Frage ist folgendes wichtig:

(a) Bei den Haussuchungen am 15. Dezember 1929 beschlagnahmte die Regierung eine grosse Anzahl von Urkunden, die Licht auf die besten Methoden der Aufbereitung und Verhüttung der Erze warfen. Von dieser Kenntnis hing die erfolgreiche Leitung und Ausbeute der Anlagen der Gesellschaft ab. (Es ist unwesentlich, ob die Urkunde dauernd zurückbehalten wurden oder nach einer Weile zurückgegeben wurden.)

(b) In dieser Zeit waren die grossen Richtlinien für die Entwicklung der Gruben, Flotationsanlagen, Hüttenwerke usw. beinahe fertig, alles war bereits in Arbeit abgesehen davon, dass die besten Methoden für die Behandlung der Zinkkonzentrate im Altai noch nicht endgültig ausgearbeitet waren.

(c) Lenas Anwalt führte aus, dass das Vorgehen der Regierung den Fünf-Jahre-Plan gefördert hat.

25. Das Gericht stellt fest, dass die Lage in der sich Lena im Februar 1930 befand, "eine vollständige Unmöglichkeit für Lena, den Konzessionsvertrag zu erfüllen oder seine Wohltat zu geniessen" mit sich brachte (Worte, die Lena in ihrem Telegramm gebrauchte, als sie die schiedsgerichtliche Entscheidung verlangte).

Das Gericht stellt fest, dass das Verhalten der R

158 2/17/40

gierung eine Vertragsverletzung war, die die Grundlage des Vertrages zerstört. Infolgedessen ist Lena berechtigt, von der Last weiterer Verpflichtungen aus dem Vertrage befreit zu werden und in Geld für den Wert der Vorteile entschädigt zu werden, deren es zu Unrecht beraubt ist. Nach gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen begründet ~~sich~~ dies Anspruch auf Schadensersatz, aber das Gericht zieht es vor, seinen Spruch auf den Grundsatz der "ungerechtfertigten Bereicherung" zu gründen; das geldliche Ergebnis ist das gleiche.

26. Es bleibt nun übrig, den Betrag festzusetzen, der nach jeder der beiden Möglichkeiten zu zahlen ist.. Es ist Aufgabe des Gerichts hierbei festzustellen, welches der augenblickliche Wert bei jetziger Barzahlung ist, unter Berücksichtigung der Gewinne, die die Gesellschaft in Zukunft gemacht haben würde, und die die Regierung jetzt machen kann bei Voraussetzung guter kaufmännischer Leitung, bester technischer Leistung und einer auf der Höhe der Zeit stehenden Weiterentwicklung. Bei Lena waren diese Voraussetzungen, wie ihr bisheriges Verhalten zeigt, vorhanden. Aus allgemeinen Billigkeitsgründen sind diese Voraussetzungen auch bei der Regierung anzunehmen. Die Aufgabe ist also, einen angemessenen Kaufpreis für einen arbeitenden Betrieb anzugeben. Die Grundsätze einer solchen Bewertung sind heutzutage gut bekannt, sie sind das Ergebnis der in der ganzen Welt gesammelten Erfahrungen in der Schätzung von Grundbesitz. In Art.84 des Konzessionsvertrages, der das Rückkaufrecht der Regierung nach Ablauf von 35 Jahren behandelt, ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Kaufpreis "durch Multiplikation des durchschnittlichen Jahreseinkommens mit der Zahl der bis zum Ende der Konzession noch übrigen Jahre mit Diskontierung des vorher zu zahlen beabsichtigten Einkommens" (d.h. im Falle des Rückkaufs) "von 5% berechnet" werden soll und dass "Lena bei Berechnung des Einkommens verpflichtet

159 2844

ist, die Methoden anzuwenden, die von den grossen Gruben- und Hütten-Unternehmungen in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemein angenommen sind".

Diesen Methoden ist das Gericht bei seinen Berechnungen gefolgt.

Die hauptsächlichlichen Faktoren sind die folgenden:

- (a) Die Erzmeng. Sie wird gewöhnlich in folgende drei Klassen eingeteilt: (I) "sicher", (II) "wahrscheinlich", (III) "möglich", je nach dem Grade der bereits erlangten Kenntnis über die Ausdehnung der Erzkörper nach der Tiefe und nach den Seiten. Klasse I ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine ziemlich genaue Schätzung der vorhandenen Menge als Ergebnis von guten Aufschlüssen über und unter Tage, Bohrlöchern usw. gemacht werden kann; Klasse II wird angenommen, wenn z.B. geologisches undvielleicht geophysikalisches Prospektieren ohne Bohren vorgenommen wurde und endgültiger Nachweis von Erz geliefert ist. Klasse III ist auf Erz beschränkt, dessen Vorhandensein von geologischen Vermutungen abhängt, das nicht sichtbar und nicht untersucht worden ist. Der Unterschied zwischen II & III hängt vom Grade der Wahrnehmlichkeit ab.

Die Prospektierungsarbeiten wurden in den drei Concessionen gut durchgeführt, u.zw. durch erstklassige Fachleute, zum Teil vor der Revolution 1917, zum Teil nach Abschluss des Konzessionsvertrages durch Lena. Die älteren Berichte wurden dem Gerichte vorgelegt. Die Gesellschaft hatte nicht die Erlaubnis, während der Zeit der Verhandlungen irgend welche Untersuchungen vorzunehmen, sie musste sich auf die früheren Berichte und auf die persönliche Kenntnis ihres leitenden Direktors, des Herrn Malozemoff, verlassen, der die Lenskoi Goldgruben einige Jahre bis etwa 1918 leitete, und auch die Altai und Uralbezirke kannte.

160 29/8

Ohne Zweifel liegt viel wertvolles Informationsmaterial bei den Niederlassungen der Gesellschaft in Russland, das dem Gerichte nicht vorgelegt werden konnte. Dies Material würde dem Gericht vielleicht geholfen haben, die "wahrscheinlichen" Vorräte (Klasse II) zu erkennen. Wir sind der Ansicht, dass über die Erzmenge hinaus, die im technischen Sinne als "sicher" bezeichnet wird, auch die "wahrscheinlichen" Reserven in allen drei Bezirken grossen Wert haben. In den Bewertungen von Herrn Malozemoff und Sir Richard Redmayne setzt das Andauern des Einkommens in späteren Jahren für die sie ~~gemäß~~ Voranschlag machen, das Vorhandensein reichhaltiger Reserven an "wahrscheinlichem" Erz voraus. Sehr wahrscheinlich haben sie recht, aber da die Gesellschaft nicht imstande war, dem Gericht hinlänglich sicheres Beweismaterial für diese "wahrscheinlichen" Erze vorzulegen - weil die wesentlichen Urkunden noch in Russland sind - hat das Gericht keine genügenden Beweise, um eine einigermaßen gut begründete Schätzung der Menge dieser "wahrscheinlichen" Vorräte vorzunehmen, und entscheidet daher im Ganzen, für Klasse II keinen Absatz zu machen. Dasselbe gilt erst recht für die "möglichen Reserven (Klasse III) .

- (b) Der metallische und sonstige wertvolle Inhalt der Erzkörper  
Das Gericht ist von den Beweismitteln hinsichtlich dieser Frage überzeugt.
- (c) Künftige Preise der verkauften Metalle und hergestellten Waren.

Allgemein gesprochen ist das Gericht der Ansicht, dass die von den Sachverständigen der Gesellschaft angenommenen Preise (ausser für Gold) zu hoch sind, da sie auf Durchschnittszahlen gegründet sind, die die hohen Preise in den Jahren nach dem Kriege mit umfassen. Hinsichtlich des Kupfers hat die Beweisaufnahme das Gericht überzeugt, dass der interne russische Preis bisher um ein Drittel oder mehr über den Berliner und Londoner Preisen lag und vielleicht auch bleiben wird, so-

113077

lange die amtliche Politik unverändert bleibt. Das ist nicht auf Zollgründe zurückzuführen - denn wo der Staat der einzige Käufer ist, ist ~~inangemessen~~ es unlogisch, von einem Zollltarif zu sprechen - , sondern auf amtliche Aufrechterhaltung des Preises. Aber das Gericht hält es nicht für sicher, die Fortdauer dieser Ungleichheit für eine Reihe von Jahren vorauszusagen, und hat für seine Berechnungen für Kupfer ebenfalls den Londoner Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre angenommen. Bei gebührender Berücksichtigung des Beweismaterials ist das Gericht der Ansicht, dass die Weltnachfrage nach Kupfer, Blei, Zink und Silber so sein wird, dass die Preise, als Durchschnitt einer Reihe von Jahren gerechnet, dieses Niveau wieder erreichen werden.

Im Jahre 1918 machte Bergassessor Dr. Krümmer ein eingehendes Gutachten über Lage und Aussichten von Lena im Auftrage der Deutschen Bank. Sein Bericht lag dem Gericht vor. Er führte aus, dass ein grosser Mangel an Kupfer, Blei und Zink in Russland herrsche, und dass der Bedarf an diesen Metallen viel grösser ist als der Vorrat. Dies unterstützt die Schätzung des Gerichtes über die zukünftigen Preise in Russland.

Die Preise, die das Gericht ansetzte, sind durchschnittlich 33% geringer als die, welche die Gesellschaft annimmt.

- (d) Künftige Produktionskosten. Das Gericht hat diese Frage sorgsam ergründet und ist von den Beweismitteln der Gesellschaft überzeugt.
- (e) Reihe der Jahre, für die das sich ergebende Einkommen fort dauern wird. Dies hängt unmittelbar von der Erzreserve und der jährlichen Rate ab, in welcher die Erzreserven aufgebraucht werden. Das Gericht sieht das Beweismaterial der Gesellschaft hierfür als klar und überzeugend an, und nimmt die Schätzungen der Gesellschaft, soweit sie sich



1624/50

auf sicher nachgewiesene Erzreserven beziehen, an. Das Gericht hat eine Amortisation von 4%, und eine Risiko-Rate von 10% angesetzt.

Eine rechtliche Erwägung muss zum Schlusse hinzugefügt werden. Wenn die Bewertung als Festsetzung des Schadensersatzes für Vertragsverletzung angesehen wird, nimmt das Gericht an, dass die Regierung alle ihre Verpflichtungen nach dem Konzessionsvertrage ordnungsgemäss ausführen würde. Wird die Bewertung als eine Schätzung angesehen für das Ausmass, in welchem die Regierung sich "ungerechtfertigt bereichert" hat, so nimmt das Gericht an, dass die Regierung in ihrem eigenen Interesse dann vernünftig und geschickt handeln wird, um aus den Besitzungen ihr wahren kaufmännischen Ertrag zu erhalten.

Es bleibt noch übrig, die Zahlen zu nennen, zu denen das Gericht gelangt ist.

(a) Lenskoi-Vitinsk Bezirk (Gold).

Durch Baggern.

Die sicher nachgewiesene Menge reicht aus, um drei dem jetzt arbeitenden Bagger ähnliche Bagger zehn Jahre lang arbeiten zu lassen. Jährlicher Gewinn bei jedem Bagger: £100,000, Summe £300,000

Multiplikator (10% Risikorate & 4% Amortisation)	5,45
	£1,635,000
Abzug der Kosten für den 2ten und dritten Bagger je £300,000, und für das elektrische Kraftwerk £150,000	750,000
	885,000

BEMERKUNG. Das Gericht hat das Einkommen des zweiten und dritten Baggers nicht diskontiert, ebensowenig die Kostenziffern für den aufschub während des Baues, es hat aber eins gegen das andere aufgerechnet.

Durch Handarbeit.

Der mit der Hand zu bearbeitende Grund nähert sich der Erschöpfung, und das Gericht setzt die noch vorhandenen

*Handwritten signature*

Allgemeine Bemerkung zu Abs.27 (a). Hätte sich

Lena nicht bis Ende 1925 (offene Jahreszeit) darauf verlassen, den Besitz des Kollara Goldfeldes zu erhalten, wie in Abs.21 (c) ausgeführt ist, so hätte die Gesellschaft nach Ansicht des Gerichts Felder mit "wahrscheinlichen" Vorräten durch Nachweis zu sicheren Vorräten gemacht, für die sich das Gericht jetzt ausser Stande fühlt, eine Geldsumme anzusetzen.

(b) Ural Bezirke.

Die Erzmengen sind hier ebenfalls sehr reichhaltig. Sie bestehen aus (I) Kupfer und (II) Eisen.

(I) Kupfererz. Das Gericht findet, dass nach der Beweisaufnahme die "nachgewiesene" Kupfererzmenge 10,000,000 Tonnen beträgt und dass die Verbrauchsrate so ist, dass die Menge für 16 Jahre reicht, und dass bei Zugrundelegen der Ziffern der Gesellschaft für Selbstkosten und der Ziffern des Gerichtes für künftige Kupferpreise die Gesellschaft einen jährlichen Durchschnittsprofit von £333,000 machen wird. Der richtige Multiplikator beträgt 6,86, und das Ergebnis ist £2,260,500

Abzug für nörl nötige weitere  
Anlagen  $\frac{360,000}{=}$   
b l e i b t £1,900,000

(II) Eisenerz.

Die Gesellschaft ist hier nach der Meinung des Gerichts im Stande, auf reiche Erzvorräte für mindestens 40 Jahre zu rechnen, und die Gewinne aus dem Verkaufe ihrer fabrizierten Eisenwaren sind von ihr in vernünftiger Weise auf der Basis tatsächlich erzielter Ergebnisse geschätzt worden. Die Nachfrage der USSR für Dacheisen, Sinkel-"Eisen" und alle stählernen Baumaterialien, Draht, Nägel, Schrauben usw. ist praktisch unbegrenzt. Das Gericht setzt



34/165

28. Im Laufe der Verhandlung wurde von Lena zugegeben, dass ihr von der Regierung etwa  $4\frac{1}{2}$  Millionen Rubel geliehen wurden, dass die Gesellschaft bis zum 30. September 1929 bis zum Betrage von 644,000 Rubeln mit der Zahlung ihrer Abgaben im Rückstande war, und dass die Regierung weitere 147,000 verlangt als Abgabe auf den Teil des für das Gold bezahlten Preises, der durch gewisse "Prämien" (Zuschläge) dargestellt wurde. Diese Prämien waren festgesetzt in Erwiderung auf Lenas Klage, sie erhalte keine englischen Pfunde oder deren Gegenwert, wie sie es nach Art. 81 verlangen konnte. Von Lena wurde Beweis für eine Abmachung geführt, dass die Rückzahlung dieser Anleihe nicht verlangt werden sollte, da die Regierung den Preis für das Gold nicht in £ Sterling bezahlte, und dass die Rückstände der Abgaben nur bezahlt werden sollten, wenn Lena am 1. Oktober 1929 eine 25%ige Anzahlung auf die Goldausbeute des nächsten Jahres erhalte. Ohne zu entscheiden, ob diese Abmachungen jemals bindende Vereinbarungen wurden, sind wir der Ansicht, dass gegen den Anspruch der Regierung auf diese Beträge die Einwendung gemacht werden kann, dass er mit der zu geringen Bezahlung des Goldes (s. Abs. 21 (a) oben) aufgerechnet werden kann. Da dieser Verlust nicht weniger als £1,000,000 betrug, muss das Urteil hinsichtlich dieser beiden Ansprüche der Regierung zu Gunsten von Lena gegeben werden.

2. Lena machte wie oben erwähnt einen alternativen Anspruch geltend, Er ging auf Ersatz des Geldes, das die Gesellschaft ausgegeben hatte für (a) Prospektieren, Entwicklung und Einrichtung, (b) für beim Erwerb der Konzession entstandene Kosten, und (c) für den Erwerb der Aktien der alten ~~Unter-~~ Gesellschaften, (d) <sup>für</sup> Zinsen. Der Gesamtbetrag des so ausgegebenen Geldes betrug etwa £8,500,000. Von diesem Gesamtbetrage stellte Posten (a) etwa £3,500,000 dar, und Posten (c) etwa

35/10/19

£4,500000. Es wurde der Standpunkt eingenommen, Wiederherstellung könne nach dem Grundsatz der "ungerechtfertigten Bereicherung" verlangt werden, und hinsichtlich des Postens (c) stützte<sup>man</sup> sich auf die in Anhang 3 des Konzessionsvertrages enthaltene besondere Vereinbarung, durch die Lena der Regierung gegenüber die Garantie gegen Ansprüche der alten Gesellschaften und ihrer Aktionäre übernehmen sollte, Gesellschaften, die 1918/1919 enteignet wurden, als die Regierung privates Grubeneigentum nationalisierte.

Anspruch (c) erzeugt bestimmte Bedenken, Anspruch (a) würde das Gericht aber zuerkannt haben, wenn er nicht durch den Hauptanspruch gedeckt wäre, hinsichtlich dessen das Gericht zu Gunsten von Lena entscheidet.

30. Sollte die Regierung der Ansicht sein, die Entscheidung des Gerichts wäre anders gewesen wenn die Zeugen der Regierung vom Gerichte vernommen worden wären, so bedauert das Gericht ihr Nichterscheinen bei der Verhandlung, aber es muss bemerken, dass niemand als die Regierung selbst für eine etwaige Unvollständigkeit des Beweismaterials zu tadeln ist, aber es lag wesentliches Beweismaterial, auf dem die Schlüsse des Gerichts beruhen, in grosser Menge vor, u.zw. in schriftlichen Urkunden von zeitgenössischem Charakter und in mündlichen Aussagen der Zeugen der Gesellschaft, sodass das Gericht überzeugt ist, dass seine Schlüsse in keinem wesentlichen Masse durch irgend ein Beweismaterial der Regierung hätten modifiziert werden können.

31. Das Gericht ordnet gemäss der Bestimmung des Art.82 des Konzessionsvertrages an, dass alle geschuldeten Geldbeträge vom Datum dieses Urteils an mit 12% zu verzinsen sind.



ROYAL COURTS OF JUSTICE

36-75  
168

32. Die Regierung wird angewiesen, Lena die Hälfte der Auslagen für Obmann und Sekretariat zurückzahlen, wenn die Quittung des Obmanns für die Zahlung des ganzen hierfür geschuldeten Betrages durch Lena vorgelegt wird.
33. Das Gericht entscheidet, dass der Konzessionsvertrag aufgelöst ist.

ROYAL COURTS OF JUSTICE,  
London, 2. September 1930.

Dr. O. Stutz

Lester South